

1. die Errichtung einer Hochschulbehörde (§§ 1—3, 8),
2. die Zusammensetzung des Universitätssenats (§ 29).

Zu 1. An die Stelle des Senatskommissars, d. h. eines Mitgliedes des (staatlichen) Senats als des aufsichtführenden Organs, hat der Ausschuß der Bürgerschaft (Hamburgisches Parlament) eine Hochschulbehörde gesetzt, die aus 17 Mitgliedern besteht. Davon sind mindestens acht (Nr. 1—2) zugleich Mitglieder der Bürgerschaft (§ 2), welche ohne weiteres drei weitere politische Mitglieder (Nr. 3—5) in die Behörde entsenden kann. Die Behörde ist also ihrem Wesen nach politisch und kann so zusammengesetzt werden, daß alle sachlichen Erwägungen an parteipolitischen Doktrinen der Mehrheit scheitern müssen. Sie hat umfassende Befugnisse, da sie das gesamte Hochschulwesen des Hamburgischen Staates zu leiten hat (§ 1). Insbesondere umfaßt ihre Zuständigkeit die Erteilung der Lehraufträge, die Genehmigung der Fakultätsordnungen, der von den Organen der Universität erlassenen Ordnungen und Dienst-anweisungen, namentlich der Zulassungsbedingungen zum Studium der Universität und der Prüfungsordnungen (§ 8). Auf Vorschlag oder „nach Anhörung der Fakultät“ bewilligt sie Vergütungen an Privatdozenten (§ 12), entscheidet darüber, ob ein Fach, das ein Extraordinarius vertritt, als selbständiges anzusehen ist (§ 14); ohne jede Mitwirkung der Universität entscheidet sie über deren Vorschläge für das öffentliche Vorlesungswesen und stellt die Zulassungsbedingungen zu diesen Vorlesungen fest (§ 27).

Wenn im Gegensatz zu allen anderen deutschen Hochschulen die Hamburgische Universität damit der unmittelbaren Aufsicht durch die Regierung entzogen und einer gemischten Körperschaft unterstellt wird, so bedeutet das eine ernsthafte Deklassierung für sie. Die stärksten Bedenken erregt ferner, daß hier an die Stelle des einheitlichen Kultusministeriums eine vielköpfige Körperschaft tritt, die sich aus den verschiedensten Elementen zusammensetzt und in ihrer großen Mehrheit akademischen Dingen völlig fernsteht. Da diese Körperschaft die Universität leitet, so muß die gesamte Geschäftsführung eine unerträgliche Schwerfälligkeit annehmen, und die dekorative Zugehörigkeit des Rektors bietet keinerlei Schutz gegen Eingriffe in den Organismus der Hochschule, die mit der sonst bestehenden akademischen Selbstverwaltung durchaus unvereinbar sind und z. B. bei der Erteilung von Lehraufträgen oder der Festsetzung der Zulassungsbedingungen von unabsehbaren Folgen sein können. Dann aber muß der politische, und zwar parteipolitische Charakter der Hochschulbehörde von verhängnisvoller Wirkung für die Universität sein, zumal bei der Berufung neuer Lehrkräfte. Die Fakultäten haben ihre Vorschläge an die Hochschulbehörde zu richten, die sie an den Senat weitergibt (§ 24). Es ist wahrscheinlich — und die Erklärungen in dem bürgerschaftlichen Ausschuß lassen darüber keinen Zweifel —, daß mindestens bei der Besetzung gewisser Lehrstühle die politische Richtung der vorgeschlagenen maßgebender sein wird als ihre wissenschaftliche Geeignetheit. Dazu kommt, daß bei einer so zusammengesetzten vielköpfigen Körperschaft erfahrungsgemäß auf Verschwiegenheit nicht gerechnet werden kann und daher bei vertraulichen Auskünften über Persönlichkeiten die vorausgesetzte Behandlung nicht gewährleistet ist. Die Folgen brauchen nicht weiter ausgeführt zu werden.

Die Hochschulbehörde ist eine politische Vormundschaftsbehörde, die in neuer Form den mit ausgedehnten Vollmachten ausgestatteten Regierungskommissar wieder aufleben läßt, den die unheilvollen Karlsbader Beschlüsse vor 100 Jahren in die Universitäten setzten. Im Zeitalter der Selbstverwaltung beschneidet man die Selbstverwaltung gerade der Körperschaft, die sie seit Jahrhunderten besitzt.

Zu 2. Dem Universitätssenat sollen nach dem Entwurf 17 Mitglieder angehören, darunter vier Vertreter der Studentenschaft, von jeder Fakultät einer. Abgesehen davon, daß auch hier wieder eine unnötige Vielköpfigkeit die Geschäftsführung erschweren muß, führt die Anwesenheit von vier Studenten als stimmberechtigten Mitgliedern zu unmöglichen Zuständen. Vergebens haben die sämtlichen Hochschullehrer — mit Ausnahme eines Privatdozenten — auf die Unhaltbarkeit dieser Einrichtung hingewiesen, vergebens die Studenten selbst sich auf das lebhafteste gegen das ihnen zuge dachte Vorrecht gewehrt, indem sie sich auf den Beschluß der Würzburger Tagung der Studentenschaft beriefen, wonach Studenten in die Fakultäten und Senate als Mitglieder nicht eintreten sollen: der Ausschuß oder vielmehr seine große radikale Mehrheit war nicht zu überzeugen und beharrte auf seinem Standpunkt. Er übertrug seine sozialistischen Theorien auf die Universität, sah in den Professoren, namentlich den ordentlichen, geistige Kapitalisten, Unterdrücker und Ausbeuter, in den Privatdozenten und Studenten Unterdrückte und Ausgebeutete und hielt es für notwendig, nach Art der Betriebsräte einen studentischen Ueberwachungsausschuß für die Tätigkeit des Universitätssenats einzurichten. Wenn die Studenten heute noch nicht fähig seien, diese Notwendigkeit einzusehen, so müßten sie künftig daraufhin erzogen werden.

Es erübrigt sich, hier auszuführen, wie durch die geplante Einrichtung die akademische Atmosphäre vergiftet werden muß, wie an die Stelle der bisherigen Einheit und Geschlossenheit der Universitas Mißtrauen, Zwischenträgerei und Gehässigkeit treten werden, indem sich in der Studentenschaft schließlich Vorstellungen festsetzen, wie sie in dem bürgerschaftlichen Ausschuß zutagegetreten sind. Die Tatsache, daß kein anständiger Student sich zu der ihm zuge dachten Rolle hergeben wird, verbessert die Aussichten nicht. Den richtigen Weg, auf dem die Studenten ausgiebig und weit besser

## Korrespondenzen.

### Das Hamburgische Universitätsgesetz.

Aus Hamburger Universitätskreisen wird uns geschrieben:

„Das neue Gesetz greift durch zwei Neuerungen tief in den akademischen Organismus ein und verwandelt damit das Wesen der deutschen Universität von Grund auf. Diese beiden Neuerungen sind:

als im Universitätssenat zu Worte kommen können, zeigt die Arbeitsgemeinschaft von Universitätssenat und Studentenausschuß, welche in Hamburg bereits besteht und sich bewährt.

In dem Bericht des Ausschusses ist davon die Rede, daß Hamburg bei seiner Universitätsgründung den älteren Universitäten nicht folgen, sondern ihnen vorangehen werde. Es ist zu erwarten, daß es auf dem eingeschlagenen Wege allein bleiben, und zu hoffen, daß es sich rechtzeitig zur Umkehr bewegen lassen wird, wenn alle Universitäten der hamburgischen in der Abwehr zur Seite treten, um das Palladium zu schützen, das heute in Hamburg ernstlich gefährdet ist, morgen aber in einem anderen Lande bedroht werden kann.“

(Diesen Ausführungen müssen wir nachdrücklich beipflichten. Ist es schon höchst verurteilenswert, daß leitende Stellen der staatlichen Verwaltung aus parteipolitischen Gründen völlig ungeeigneten Personen übertragen werden, so ist die Verseuchung der Universitätsverwaltung mit Nichts-als-Sozialdemokraten der 1., 2., 3. oder 4. Internationale gewiß geeignet, den Notstand der Wissenschaft noch erheblich zu steigern und ihr Ansehen im In- und Auslande zu vermindern. D. Red.)